

- für Konsumgüter aus Exportüberhängern,
- für importierte Erzeugnisse und Leistungen¹¹,
- für die Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen.

Hierfür gelten gesonderte Festlegungen.

§ 2

Antragspflicht

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, zum festgelegten Termin Antrag zu stellen auf Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, deren Entwicklung in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegt ist.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, zum festgelegten Termin Preisantrag zu stellen, wenn er vorsieht, neue und weiterentwickelte Erzeugnisse in die Produktion aufzunehmen, auf Kaufhandlungen und Messen oder dem Konsumgüterhandel anzubieten und ihm für diese Erzeugnisse keine gesetzlichen Preise vorliegen. Das gilt entsprechend auch für Teilpreise. Sind vorliegende gesetzliche Preise nur gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen anzuwenden, so hat der Betrieb erneut Preisantrag zu stellen, wenn er erstmalig an andere Abnehmerbereiche liefern will.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, gleichzeitig mit dem Preisantrag für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse die Preise für die zum Zeitpunkt der Auslieferung dieser Erzeugnisse benötigten Ersatzteile sowie Reparaturleistungen zu beantragen bzw. durch das für diese Ersatzteile bzw. Reparaturleistungen zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie die Vorlage des Antrages zu veranlassen. Bei neuen und weiterentwickelten technischen Konsumgütern gilt dies auch für neue Dienstleistungen, die der Einsatz des betreffenden Konsumgutes erforderlich macht (z. B. für Wartung und Pflege).

(4) Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie hat für seinen Verantwortungsbereich die Termine für die Einreichung der Anträge auf Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben und der Preisanträge festzulegen. Dabei hat er davon auszugehen, daß der festgesetzte Preis den Betrieben spätestens bei Auslieferung der Erzeugnisse bzw. vor ihrer Ausstellung auf Kaufhandlungen und Messen vorliegen muß und für die zentrale staatliche Bestätigung ein Zeitraum von 4 Wochen erforderlich ist. Die festgelegten Termine sind in die speziellen Kalkulationsrichtlinien aufzunehmen.

(5) Der Betrieb ist verpflichtet, Antrag auf Festsetzung von Teilpreisenormativen und betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten zu stellen, wenn ihm diese für die Ausarbeitung eines Preises nicht vorliegen bzw. eine Änderung der betrieblichen Zuschlagsätze erforderlich ist.

(6) Der Betrieb ist nicht verpflichtet, einen Preisantrag zu stellen, wenn er berechtigt ist, die Preise für Erzeugnisse entsprechend den Rechtsvorschriften festzulegen. Er ist weiterhin nicht verpflichtet, Preisantrag für Produktionsmittel zu stellen, die auf Kaufhandlungen und Messen angeboten werden sollen, wenn für diese Erzeugnisse festgesetzte Preisvorgaben vorliegen; hierfür bleibt jedoch die Antragspflicht vor Aufnahme in die Produktion bestehen.

(7) Der Betrieb kann Preisantrag stellen, wenn er bei Kooperationslieferungen und -leistungen, für die Vereinbarungspreise zu bilden sind, mit seinem Abnehmer zu keiner Preisvereinbarung entsprechend den Rechtsvorschriften gelangt.

(8) Zur Sicherung ordnungsgemäßer und vollständiger Angaben über Vergleichserzeugnisse und Erzeugnisse, die dem fortgeschrittenen internationalen wissenschaftlich-technischen Stand entsprechen, sowie über einzusetzende Materialien aus

NSW-Importen sind die Herstellerbetriebe inländischer Erzeugnisse, die Außenhandelsbetriebe bzw. die zuständigen Preiskoordinierungsorgane und Bilanzorgane verpflichtet, dem antragstellenden Betrieb auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte innerhalb von 2 Wochen zu erteilen, soweit zwischen den Partnern keine anderen zeitlichen Festlegungen getroffen werden.

§ 3

Ausarbeitung und Einreichung von Anträgen zur Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben

(1) Der Betrieb hat zur Festsetzung von Kosten- und Preisvorgaben¹² (für Produktionsmittel^{4 5} und Konsumgüter) einen Antrag gemäß Anlage 1 Teil A auszuarbeiten. Soweit der Betrieb gemäß § 6 Abs. 2 mit der Abstimmung beauftragt wird, kann der Antrag als Protokoll im Sinne der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie^{6 7} verwendet werden.

(2) Der Betrieb hat die Anträge an das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie einzureichen, und zwar

- bei neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen, deren Kosten- und Preisvorgaben der zentralen staatlichen Bestätigung unterliegen,

für Produktionsmittel	— zweifach
für Konsumgüter	— vierfach

- bei allen übrigen neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen

für Produktionsmittel und Konsumgüter	— zweifach.
---------------------------------------	-------------

(3) Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie übergibt der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise für Erzeugnisse, deren Kosten- und Preisvorgaben nicht der zentralen staatlichen Bestätigung unterliegen, einen geprüften Antrag. Dieser Antrag verbleibt bei der Außenstelle. Bei zentraler staatlicher Bestätigung gilt § 8.

(4) Wird vom Generaldirektor des Kombines bzw. vom Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs die Präzisierung von Kosten- und Preisvorgaben festgelegt, so hat der Betrieb einen Antrag zur Festsetzung der präzisierten Kosten- und Preisvorgaben gemäß Anlage 1 Teil A auszuarbeiten. Dabei sind nur Angaben zu den Kennziffern erforderlich, bei denen eine Änderung gegenüber dem Antrag zur Festsetzung der Kosten- und Preisvorgaben (K 2/V 2-Stufe) eintritt. Für die Einreichung des Antrages gelten die Bestimmungen des Abs. 2.

§ 4

Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge

(1F Volkseigene Betriebe haben zur Preisfestsetzung¹³ für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse (Produktionsmittel⁵ und Konsumgüter) einen Preisantrag gemäß Anlage 1 Teil A auszuarbeiten, soweit nicht die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 zutreffen. Dies gilt auch für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, für die Preisvorgaben festgesetzt wurden. Soweit für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse präzisierte Kosten- und Preisvorgaben festgesetzt wurden und bis zur Aufnahme der Produktion keine Änderung der Gebrauchseigenschaften eintreten wird, hat der Betrieb die Festsetzung der Preise in Höhe der festgesetzten präzisierten Preisvorgabe ohne nochmalige Abstimmung mit den Haupt-

⁴ Die zentrale staatliche Bestätigung bzw. Festlegung der Kosten- und Preisvorgaben und Preise erfolgt nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBI. I Nr. 8 S. 58).

⁵ Werden Produktionsmittel auch als Konsumgut verwendet, so gelten die für Konsumgüter zutreffenden Bestimmungen.

⁶ Vgl. § 17 der Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. I Nr. 24 S. 321).

⁷ Vgl. § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 21. Mai 1979 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBI. I Nr. 15 S. 119).

³ Die gesonderten Festlegungen werden direkt zugestellt.